

99012049000000

Anerkennung als Prüf-, Zertifizierung- oder Überwachungsstelle (PÜZ-Stelle) nach Landesbauordnung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1888/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012049000000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierung- oder Überwachungsstelle (PÜZ-Stelle) nach Landesbauordnung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierung- oder Überwachungsstelle (PÜZ-Stelle) nach Landesbauordnung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [§ 16 Landesbauordnung (LBO) (Verkehrssicherheit)](https://dejure.org/gesetze/LBO/16.html) • [§ 16a Landesbauordnung (LBO) (Bauarten)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V6P16a) • [§ 19 Landesbauordnung (LBO) (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+19&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 22 Landesbauordnung (LBO) (Übereinstimmungserklärung des Herstellers)](https://dejure.org/gesetze/LBO/22.html) • [§ 23 Landesbauordnung (LBO) (Zertifizierung)](https://dejure.org/gesetze/LBO/23.html) • [§ 24 Landesbauordnung (LBO) (Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+24&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 25 Landesbauordnung (LBO) (Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+25&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung)](https://www.landesre

Modul

Sachverhalt

cht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOP%C3%9CZAnerkV
BW2010rahmen/part/X)

- [§ 5 Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauOP%C3%9CZAnerkV+BW+%C2%A7+5&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

- [Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DIBtZust%C3%9CV+BW+%C2%A7+1&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

- [Nr. 11.9.1 Anlage B Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) (Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände)](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=MLWGebV_BW_Teil_2)

Teaser

Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften können auf Antrag als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) für Bauprodukte anerkannt werden. Die Anerkennung ist möglich als:

Volltext

Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften können auf Antrag als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) für Bauprodukte anerkannt werden. Die Anerkennung ist möglich als:

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung
- Zertifizierungsstelle
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach
- Prüfstelle für die Überprüfung nach

Die Anerkennung können Sie für einzelne oder mehrere Produkte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche erhalten. Wenn Sie die

Modul

Sachverhalt

jeweiligen besonderen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, können Sie als

- Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
- Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

für dasselbe Produkt beziehungsweise denselben Produkt- oder Anforderungsbereich anerkannt werden.

****Hinweis:**** Die Anerkennung von PÜZ-Stellen anderer Bundesländer gilt in Baden-Württemberg ebenfalls. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse von Stellen, die von einem anderen EU-EWR-Staat anerkannt worden sind, sind in Baden-Württemberg gleichgestellt.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen, wie beispielsweise:

- für den Nachweis der unternehmerischen Rechtsform:
 - bei Unternehmenssitz in Deutschland:
 - bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: [Auszug aus dem Handelsregister](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/102>) und
 - ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)).
 - bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
 - für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
 - bei Wohnsitz in Deutschland:
 - [Führungszeugnis](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/279>)
 - [Auszug aus dem Gewerbezentralregister](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1006>)
 - bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse:
 - bei Wohnsitz in Deutschland üblicherweise:
 - [Auszug aus der Schuldnerkartei](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/304>)
 - Bescheinigung des Insolvenzgerichts
 - Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen
 - bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre geordneten Vermögensverhältnisse nachweisen

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalpapiere). Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG) sind als solche nicht selbst erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Für die Anerkennung als PÜZ-Stelle müssen sowohl allgemeine als auch besondere Voraussetzungen erfüllt werden.

****Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen****

Wenn Sie als Leitung einer PÜZ-Stelle oder deren Stellvertretung tätig sind, müssen Sie unparteiisch sein. Hinsichtlich Ihres technischen und bewertenden Urteils müssen Sie frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein. Dies gilt auch für leitende

Modul

Sachverhalt

Beschäftigte.

Die PÜZ-Stelle muss über

- eine ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die die für ihre Aufgaben notwendige Ausbildung und berufliche Erfahrung haben,
- die notwendigen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
- schriftliche Anweisungen zur Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen sowie
- ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten

verfügen.

****Achtung:**** Die PÜZ-Stelle muss regelmäßig anfallende Aufgaben, die mit der anzuerkennenden Tätigkeit zusammenhängen, mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten durchführen. Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge nur an für den gleichen Bereich anerkannte PÜZ-Stellen oder an PÜZ-Stellen erteilen, die in das Anerkennungsverfahren der PÜZ-Stelle einbezogen waren. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

Als Leiter oder Leiterin einer PÜZ-Stelle

- dürfen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 65 Jahre alt sein,
- dürfen Sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
- dürfen Sie nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt sein,
- müssen Sie die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
- dürfen Sie neben Ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur ausüben, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt wird, und
- müssen Sie über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten

Modul

Sachverhalt

erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Daneben müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen, je nachdem, ob Sie eine Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beantragen.

****Hinweis:**** Die Anzahl und Qualifikation des Personals richtet sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den entsprechenden technischen Anforderungen.

****Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfstelle****

Die Anerkennung als Prüfstelle kann jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft beantragen. Zu deren Tätigkeiten gehört

- die Feststellung von Eigenschaften oder
- von Leistungen von Bauprodukten

durch Messung, Untersuchung, Berechnung oder auf sonstige Weise.

Als Leiter oder Leiterin der Prüfstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder
 - ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 - bei Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner baurechtlicher Prüfzeugnisse über eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der
 - Prüfung,
 - Überwachung und

Modul

Sachverhalt

- Zertifizierung von Bauprodukten verfügen,
 - bei Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten verfügen,
 - bei Prüfstellen für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5 LBO über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich verfügen,
 - Angaben zu Unterauftragnehmern machen und
 - Ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben.
- Sie können an Ihrer Stelle auch eine hauptberufliche Stellvertretung bestellen. Sie muss dann die Anforderungen an die Leitung erfüllen.

****Hinweis:**** Je nach Art und Umfang der beantragten Anerkennung können sich weitere Voraussetzungen ergeben. Dies kann beispielsweise die Notwendigkeit einer zweiten hauptberuflichen Stellvertretung oder weiteres Leitungspersonal sein.

****Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle****

Die Anerkennung als Überwachungsstelle kann jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft beantragen. Zu deren Tätigkeiten gehört

- die Erstinspektion des Werkes und
- der werkseigenen Produktionskontrolle sowie
- die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Als Leiter oder Leiterin der Überwachungsstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder
- ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen

Modul

Sachverhalt

Hochschule abgeschlossen haben und

- eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten nachweisen können.

****Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle****

Die Anerkennung als Zertifizierungsstelle kann jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft beantragen.

Als Leiter oder Leiterin der Zertifizierungsstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder
- ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und
- eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbaren Tätigkeiten nachweisen können.

Kosten

250,00 - 10.000 EUR

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Anerkennung müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen. Er muss handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Er muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Produkt, Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den eine Anerkennung beantragt wird
- Angabe, auf welche Funktion sich die Anerkennung beziehen soll (Prüfstelle, Überwachungsstelle oder Zertifizierungsstelle)
- Angaben zur Person und Qualifikation
- der Leitung,

Modul

Sachverhalt

- deren Stellvertretung,
- zum leitenden Personal und dessen Berufserfahrung sowie
- zum Anteil der Tätigkeit für die PÜZ-Stelle
- Angaben über wirtschaftliche und/oder rechtliche Verbindungen der Stelle, der Leitung und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern
- Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung
- bei natürlichen Personen: Angabe des Geburtsdatums
- bei juristischen Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften: Angabe des Geburtsdatums der Leitung und Stellvertretung

****Hinweis:**** Die zuständige Stelle kann auch Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

****Pflichten der anerkannten PÜZ-Stellen****

Mit der Anerkennung als PÜZ-Stelle sind bestimmte Pflichten (z.B. Vertraulichkeit auf allen Organisationsebenen, Führen von Aufzeichnungen) verbunden. Diese können Sie in [§ 4 und § 5 der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht](<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOP%C3%9CZAnerkVBW2010rahmen/part/X>) nachlesen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
